

Gültig ab 01.07.2020

Stand zum 01.07.2020

| nnair | ſе |
|--|----|
| Preisblatt 1 - Allgemeine Bedingungen zur Anwendung der Netznutzungsentgelte | 2 |
| Preisblatt 2 - Netzentgelt für Kunden mit registrierender Leistungsmessung | 4 |
| Preisblatt 3 - Netzentgelt für Kunden mit registrierender Leistungsmessung Monatsleistungspreis) | 5 |
| Preisblatt 4 - Netzentgelt für Kunden im Niederspannungsnetz ohne registrierende Leistungsmessung, inklusive Speicherheizungen und Wärmepumpen | 6 |
| Preisblatt 5 - Preise für Zusatzleistungen auf Kundenwunsch, die nicht für den Netzbetrieb erforderlich sind | 7 |
| Preisblatt 6 - Entgelt für Messstellenbetrieb ohne registrierende Leistungsmessung | 8 |
| Preisblatt 7 - Entgelt für Messstellenbetrieb mit registrierender Leistungsmessung | 9 |
| Preisblatt 8 - Entgelt für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV (Vermiedene | |
| Netzentgelte, pauschale Vergütung)1 | 0 |
| Preisblatt 9 - Preis für Blindleistung1 | 1 |



Preisblatt 1 - Allgemeine Bedingungen zur Anwendung der Netznutzungsentgelte

Gültig ab 01.07.2020

Stand zum 01.07.2020

Mitteilung an die Lieferanten über mögliche Entgeltsteigerungen:

Die Netzentgelte der Stadtwerke Husum Netz GmbH stehen unter dem Vorbehalt, dass sich seitens der Bundesnetzagentur keine weiteren umsetzungspflichtigen Entscheidungen bis zum Inkrafttreten ergeben.

Hinweis auf die neben den Stromnetzentgelten zu erhebenden Umlagen:

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, der §19 (2) StromNEV Umlage, der Offshore Haftungsumlage, der Umlage für Abschaltbare Lasten sowie der Konzessionsabgabe (Preisblatt 1) und ggf. Blindstromlieferung.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gilt ein verminderter Umsatzsteuersatz in Höhe von 16%.

Leistungspreisberechnung:

Bei Verwendung des Jahreshöchstlastpreissystems ist für die Berechnung des Leistungspreises die höchste 1/4 h-Leistung des Kalenderjahres maßgebend. Für die Abrechnung von Abschlägen kann die höchste Leistung des Vorjahres angesetzt werden.

Bei Verwendung des Monatshöchstlastpreissystems ist für die Berechnung des Leistungspreises die höchste 1/4 h-Leistung des Kalendermonats maßgebend.

Veröffentlichungspflicht gemäß § 20 Abs. 1 EnWG Konzessionsabgabe gemäß KAV:

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde.

Konzessionsabgabe Tarifkunden: Jahresverbrauch \leq 30.000 kWh oder Jahreshöchstleistung \leq 30 kW. Konzessionsabgabe Sondervertrag: Jahresverbrauch > 30.000 kWh und 2 Monatshöchstleistungen > 30 kW.

| Konzessionsabgabe | |
|---|-------------------|
| Tarifgruppe | KA-Satz ct/kWh |
| Lieferungen an Tarifkunden | 1,320 |
| Lieferungen an Tarifkunden in Lastschwachen NT-Zeiten | 0,610 |
| Lieferungen an Sondervertragskunden | 0,110 |

¹⁾ Sämtliche oben aufgeführten KA - Sätze sind im gesamten Netzgebiet der Stadtwerke Husum Netz GmbH gültig. Dies umfasst die Stadt Husum (AGS: 01 0 54 056), die Gemeinde Mildstedt (AGS: 01 0 54 084) und die Gemeinde Hattstedt (AGS: 01 0 54 042).

Stadtwerke Husum Netz GmbH



Schwachlastregelung:

Beliefert der Lieferant Tarifkunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung im Rahmen eines Schwachlasttarifs oder in der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom), wird der Netzbetreiber mit dem Netzentgelt für Entnahmen im Rahmen eines Schwachlasttarifs bzw. zeitvariablen Tarifs nur den nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung maximal zulässigen Höchstbetrag an Konzessionsabgabe vom Lieferanten fordern.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Lieferanten vorab einen entsprechenden Nachweis über die Kunden, die mit einem Schwachlasttarif abgerechnet werden, zu erhalten. Weiterhin ist das Vorhandensein eines Schwachlasttarifs Voraussetzung, der in der Preisspreitzung größer ist, als die Differenz zwischen der hohen gemeindegrößenabhängigen Konzessionsabgabe (KAV § 2 (2) Nr.1b) und der Konzessionsabgabe für Lieferungen in der Schwachlastzeit (KAV § 2 (2) Nr.1a). Dieser Nachweis ist auf Verlangen und nach Wahl des Netzbetreibers vor Belieferung in geeigneter Form (z. B. Kundenverträge oder Wirtschaftsprüfertestat) zu erbringen.

Voraussetzung neben der GPKE-konformen Meldung ist, dass an der betreffenden Entnahmestelle der Schwachlast-Verbrauch gemäß den veröffentlichten Schwachlastzeiten des Netzbetreibers gesondert gemessen wird; eine rechnerische Ermittlung der Schwachlastmenge, sowie eine rückwirkende Verrechnung ist ausgeschlossen.

Die Schwachlastzeit läuft im Sommer (01.04. - 30.09.) von 20.00 bis 07.00 Uhr und im Winter (01.10.- 31.03) in der Zeit von 21.00 bis 07.00 Uhr. Sie wird vom Netzbetreiber festgelegt und kann von ihm mit angemessener Vorankündigung geändert werden.

Verlustausgleich:

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten. Die statistische Durchmischung der Übertragungsleistung (Gleichzeitigkeitsgrad) ist berücksichtigt.

Kompensationsdienstleistung:

s. Preisblatt 11

Preisänderungen:

Der Netzbetreiber behält sich Preisänderungen vor, insbesondere bei Preisänderungen des vorgelagerten Netzbetreibers sowie bei Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Neuregelungen im energiewirtschaftlichen Bereich.



Preisblatt 2 - Netzentgelt für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Gültig ab 01.07.2020

Stand zum 01.07.2020

| Jahresbenutzungsdauer < 2.500 Bh | | | | |
|--|----------------------------------|-----------------------------------|------------------------------|-------------------------------|
| Entnahmestelle | Leistungspreis EUR/kW/a netto | Leistungspreis EUR/kW/a brutto | Arbeitspreis ct/kWh netto | Arbeitspreis ct/kWh brutto |
| Mittelspannungsnetz | 7,11 | 8,25 | 5,28 | 6,12 |
| Umspannung Mittel- auf Niederspannung | 7,15 | 8,29 | 6,73 | 7,81 |
| Niederspannungsnetz | 6,45 | 7,48 | 7,04 | 8,17 |

| Jahresbenutzungsdauer >= 2.500 Bh | | | | | |
|--|----------------------------------|-----------------------------------|------------------------------|-------------------------------|--|
| Entnahmestelle | Leistungspreis EUR/kW/a netto | Leistungspreis EUR/kW/a brutto | Arbeitspreis ct/kWh netto | Arbeitspreis ct/kWh brutto | |
| Mittelspannungsnetz | 124,03 | 143,87 | 0,62 | 0,72 | |
| Umspannung Mittel- auf Niederspannung | 160,06 | 185,67 | 0,63 | 0,73 | |
| Niederspannungsnetz | 126,44 | 146,67 | 2,24 | 2,60 | |

Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelt für den Messstellenbetrieb (Preisblatt 7), zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, der §19 (2) StromNEV Umlage, der Offshore Haftungsumlage, der Umlage für Abschaltbare Lasten sowie der Konzessionsabgabe (Preisblatt 1) und ggf. Blindstromlieferung. Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der Stadtwerke Husum Netz GmbH.

Wird der Netzzugang für oberspannungsseitig angeschlossene Anschlussnutzer gewährt, werden diese aber wegen einer anschlussnutzerseitig vorgenommenen Umspannung unterspannungsseitig gemessen, wird für die Entnahme ein Kompensationsaufschlag addiert bzw. für die Einspeisestellen eine Kompensation auf die Einspeisemenge subtrahiert. Die Aufschläge sind individuell je Netzverknüpfungspunkt zu ermitteln. Die Pflicht des Netzbetreibers, dem Lieferanten die tatsächlichen Messwerte (Ist-Werte) mitzuteilen, bleibt unberührt. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten im Rahmen der Anmeldung der betreffenden Entnahmestelle in geeigneter Weise mit, ob er bei der Abrechnung der Netznutzung und im Rahmen der Bilanzkreismeldung die um den Kompensationsaufschlag erhöhten Werte oder die Ist-Werte zugrunde legt (gemäß Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzzugang des Lieferanten).

Zusätzliche Leistungen werden zu Preisen und Bedingungen der "Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Husum Netz GmbH zu der NAV" in der jeweils gültigen Fassung erbracht.



Preisblatt 3 - Netzentgelt für Kunden mit registrierender Leistungsmessung (Monatsleistungspreis)

Gültig ab 01.07.2020

Stand zum 01.07.2020

| Monatsleistungspreissystem | | | | |
|--|---|--|------------------------------|-------------------------------|
| Entnahmestelle | Leistungspreis EUR/kW/Monat netto | Leistungspreis EUR/kW/Monat brutto | Arbeitspreis ct/kWh netto | Arbeitspreis ct/kWh brutto |
| Mittelspannungsnetz | 20,67 | 23,98 | 0,62 | 0,72 |
| Umspannung Mittel- auf Niederspannung | 26,68 | 30,95 | 0,63 | 0,73 |
| Niederspannungsnetz | 21,07 | 24,44 | 2,24 | 2,60 |

Preisblatt 3 kann für Kunden zum Ansatz kommen, die im Laufe eines Abrechnungsjahres nur eine zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme in Anspruch nehmen, im restlichen Abrechnungszeitraum aber eine geringere oder keine Leistungsaufnahme vorweisen. Preisblatt 3 kommt alternativ zum Preisblatt 2 in Ansatz.

Kunden die sich für die Abrechnung nach Monatsleistungspreisen entscheiden, müssen dies der Stadtwerke Husum Netz GmbH verbindlich vor Beginn eines Abrechnungszeitraumes mitteilen. Ein Wechsel zwischen Jahreshöchstleistungspreis und Monatshöchstleitungspreis innerhalb des Abrechnungszeitraumes ist nicht möglich.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelt für den Messstellenbetrieb (Preisblatt 7), zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, der §19 (2) StromNEV Umlage, der Offshore Haftungsumlage, der Umlage für Abschaltbare Lasten sowie der Konzessionsabgabe (Preisblatt 1) und ggf. Blindstromlieferung. Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der Stadtwerke Husum Netz GmbH.

Wird der Netzzugang für oberspannungsseitig angeschlossene Anschlussnutzer gewährt, werden diese aber wegen einer anschlussnutzerseitig vorgenommenen Umspannung unterspannungsseitig gemessen, wird für die Entnahme ein Kompensationsaufschlag addiert bzw. für die Einspeisestellen eine Kompensation auf die Einspeisemenge subtrahiert. Die Aufschläge sind individuell je Netzverknüpfungspunkt zu ermitteln. Die Pflicht des Netzbetreibers, dem Lieferanten die tatsächlichen Messwerte (Ist-Werte) mitzuteilen, bleibt unberührt. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten im Rahmen der Anmeldung der betreffenden Entnahmestelle in geeigneter Weise mit, ob er bei der Abrechnung der Netznutzung und im Rahmen der Bilanzkreismeldung die um den Kompensationsaufschlag erhöhten Werte oder die Ist-Werte zugrunde legt (gemäß Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzzugang des Lieferanten).

Zusätzliche Leistungen werden zu Preisen und Bedingungen der "Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Husum Netz GmbH zu der NAV" in der jeweils gültigen Fassung erbracht.



Preisblatt 4 - Netzentgelt für Kunden im Niederspannungsnetz ohne registrierende Leistungsmessung, inklusive Speicherheizungen und Wärmepumpen

Gültig ab 01.07.2020

Stand zum 01.07.2020

| Preisregelung | | | | |
|---|---------------------------|----------------------------|------------------------------|-------------------------------|
| Entnahmestelle von 0 bis 100.000 kWh / a | Grundpreis EUR/a netto | Grundpreis EUR/a brutto | Arbeitspreis ct/kWh netto | Arbeitspreis ct/kWh brutto |
| Haushalts- u. Gewerbekunden | 32,00 | 37,12 | 6,92 | 8,03 |
| Speicherheizungen und Wärmepumpen | - | - | 2,24 | 2,60 |

Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelt für den Messstellenbetrieb (Preisblatt 6), zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, der §19 (2) StromNEV Umlage, der Offshore Haftungsumlage, der Umlage für Abschaltbare Lasten sowie der Konzessionsabgabe (Preisblatt 1) und ggf. Blindstromlieferung. Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der Stadtwerke Husum Netz GmbH.

Preisblatt 4 kommt für Kunden ohne Eigenerzeugung zur Anwendung, die ihren gesamten Strombedarf aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Husum Netz GmbH beziehen, deren Strombedarf insgesamt bis einschließlich 100.000 kWh im Jahr beträgt und die nicht lastganggemessene Einspeiser sind.

Das anzuwendende synthetische Lastprofil richtet sich nach der jeweiligen Bedarfsart.

Zusätzliche Leistungen werden zu Preisen und Bedingungen der "Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Husum Netz GmbH zu der NAV" in der jeweils gültigen Fassung erbracht.



Preisblatt 5 - Preise für Zusatzleistungen auf Kundenwunsch, die nicht für den Netzbetrieb erforderlich sind

Gültig ab 01.07.2020

Stand zum 01.07.2020

| Preisregelung | | |
|---|----------------------|-----------------------|
| Kunden mit registrierender Leistungsmessung | EUR/Vorgang netto | EUR/Vorgang brutto |
| Ersatzauslesung wegen fehlender Kommunikationsmöglichkeit, die durch den Kunden zu vertreten ist. | 44,54 | 51,67 |
| Kunden ohne registrierender Leistungsmessung | EUR/Vorgang netto | EUR/Vorgang brutto |
| Sonderablesung des Zählers auf Wunsch des Kunden außerhalb der turnusmäßigen Jahresverbrauchsabrechnung | 44,54 | 51,67 |



Preisblatt 6 - Entgelt für Messstellenbetrieb ohne registrierende Leistungsmessung

Gültig ab 01.07.2020 Stand zum 01.07.2020

| Preisregelung SLP-Messstellenbetrieb | | | | |
|--|--------------------------|---------------------------|--|--|
| Messstellenbetrieb | EUR/a pro Gerät netto | EUR/a pro Gerät brutto | | |
| Niederspannung, Eintarifzähler ¹⁾ | 9,69 | 11,24 | | |
| Niederspannung, Mehrtarifzähler | 13,61 | 15,79 | | |
| Niederspannung, Stromwandlersatz | 16,30 | 18,91 | | |
| Elektronischer Zähler (Smart Meter) | 30,22 | 35,06 | | |
| TRE-Schaltung | 8,75 | 10,15 | | |
| 1) Gilt auch für 2-Energierichtungszähler. | | | | |

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb werden dann in Ansatz gebracht, wenn die Stadtwerke Husum Netz GmbH Messstellenbetreiber sind. Es gilt sowohl für den Messstellenbetrieb auf Bezugsseite als auch für EEG- und KWK-Einspeiseanlagen ohne registrierende Leistungsmessung.

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG beinhaltet sowohl den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung als auch die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG. Weitere Messdienstleistungen auf Anfrage.

Wird der Netzzugang für oberspannungsseitig angeschlossene Anschlussnutzer gewährt, werden diese aber wegen einer anschlussnutzerseitig vorgenommenen Umspannung unterspannungsseitig gemessen, wird für die Einspeisestellen eine Kompensation auf die Einspeisemenge subtrahiert. Die Aufschläge sind individuell je Netzverknüpfungspunkt zu ermitteln.



Preisblatt 7 - Entgelt für Messstellenbetrieb mit registrierender Leistungsmessung

Gültiq ab 01.07.2020 Stand zum 01.07.2020

| Preisregelung RLM-Messstellenbetrieb | | | | |
|--|----------------------|-----------------------|--|--|
| Messstellenbetrieb | EUR/a Gerät netto | EUR/a Gerät brutto | | |
| Niederspannung, Umspannung und Mittelspannung Zähler mit registr. Leistungsmessung | 241,74 | 280,42 | | |
| Mittelspannung, Strom- und Spannungswandlersatz | 289,34 | 335,63 | | |
| Niederspannung, Stromwandlersatz | 16,30 | 18,91 | | |
| TRE-Schaltung | 8,75 | 10,15 | | |

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb werden dann in Ansatz gebracht, wenn die Stadtwerke Husum Netz GmbH Messstellenbetreiber sind. Es gilt sowohl für den Messstellenbetrieb auf Bezugsseite als auch für EEG- und KWK-Einspeiseanlagen mit registrierender Leistungsmessung.

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG beinhaltet sowohl den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung als auch die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG.

Weitere Messdienstleistungen auf Anfrage.

Wird der Netzzugang für oberspannungsseitig angeschlossene Anschlussnutzer gewährt, werden diese aber wegen einer anschlussnutzerseitig vorgenommenen Umspannung unterspannungsseitig gemessen, wird für die Entnahme ein Kompensationsaufschlag addiert bzw. für die Einspeisestellen eine Kompensation auf die Einspeisemenge subtrahiert. Die Aufschläge sind individuell je Netzverknüpfungspunkt zu ermitteln. Die Pflicht des Netzbetreibers, dem Lieferanten die tatsächlichen Messwerte (Ist-Werte) mitzuteilen, bleibt unberührt. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten im Rahmen der Anmeldung der betreffenden Entnahmestelle in geeigneter Weise mit, ob er bei der Abrechnung der Netznutzung und im Rahmen der Bilanzkreismeldung die um den Kompensationsaufschlag erhöhten Werte oder die Ist-Werte zugrunde legt (gemäß Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzzugang des Lieferanten).



Preisblatt 8 - Entgelt für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV (Vermiedene Netzentgelte, pauschale Vergütung)

Gültig ab 01.07.2020

Stand zum 01.07.2020

| Pauschale Vergütung | | |
|---|------------------------------|-------------------------------|
| Einspeiseebene | Arbeitspreis ct/kWh netto | Arbeitspreis ct/kWh brutto |
| Mittelspannung | 0,42 | 0,49 |
| Umspannung Mittel auf Niederspannung | 1,66 | 1,93 |
| Niederspannung | 2,05 | 2,38 |

Dieses Preisblatt gilt für alle dezentralen Einspeiser mit Anschlusspunkt im Netzgebiet der Stadtwerke Husum Netz GmbH mit registrierender Leistungsmessung die nicht über das Erneuerbare-Energien-Gesetz vergütet werden und die als nicht volatile Bestandsanlage gemäß Netzentgeltmodernisierungsgesetz definiert sind.

Betreiber von nicht volatilen dezentralen Erzeugungsanlagen die vor dem 01.01.2018 in Betrieb genommen wurden, erhalten gemäß § 18 Absatz 3 StromNEV eine Vergütung für die durch Ihre Einspeisung vermiedenen Netzentgelte vorgelagerter Netz- oder Umspannebenen. Grundlage sind die ab dem 01.01.2018 gültigen Referenzpreisblätter der Stadtwerke Husum Netz GmbH und vorgelagerter Netzebenen gemäß dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz.

Die pauschale Vergütung besteht aus einem Arbeitspreis der für jede eingespeiste Kilowattstunde vergütet wird. Dieser Arbeitspreis enthält einen mittels Jahresbandbetrachtung vergleichmäßigten Leistungspreisanteil.

Wird der Netzzugang für oberspannungsseitig angeschlossene Anschlussnutzer gewährt, werden diese aber wegen einer anschlussnutzerseitig vorgenommenen Umspannung unterspannungsseitig gemessen, wird für die Einspeisestellen eine Kompensation auf die Einspeisemenge subtrahiert. Die Aufschläge sind individuell je Netzverknüpfungspunkt zu ermitteln.



Preisblatt 9 - Preis für Blindleistung

Gültig ab 01.07.2020 Stand zum 01.07.2020

Der Netznutzer hat einen ausgeglichenen Blindleistungshaushalt in seinem Netz zu gewährleisten.

Grundlage für den Umfang der in Anspruch genommenen und gegenüber dem Netznutzer gesondert verrechneten Blindleistung sind die ¼-h-Blindleistungsmittelwerte jeder Übergabestelle.

Eine Saldierung von Blindleistung erfolgt nicht.

Gemäß Anschluss- und Netznutzungsvertrag darf eine grundsätzliche Inanspruchnahme von Blindleistung durch den Netznutzer vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen innerhalb des Standardbereichs von cos ϕ 0,9 induktiv und 0,9 kapazitiv erfolgen (entspricht derzeit 50 % der Wirkleistung)

Überschreitet der Netznutzer diese vertraglich vorgegebenen Grenzen für Blindarbeit, wird dem Netznutzer die darüber hinaus übertragene Blindarbeit gesondert in Rechnung gestellt. Hierfür gelten folgende Preise.

| Preisregelung Blindstrom | | |
|--|--------------------------------|---------------------------------|
| Entnahmestelle | Arbeitspreis ct/kVarh netto | Arbeitspreis ct/kVarh brutto |
| Mittelspannung | 1,30 | 1,51 |
| Umspannung Mittel- auf Niederspannung | 1,30 | 1,51 |
| Niederspannung | 1,30 | 1,51 |

Der Netznutzer wird auf Anforderung des Netzbetreibers zur Einhaltung des Vorgenannten Leistungsfaktors auf seine Kosten eine den tatsächlichen Belastungsverhältnissen angepasste ausreichende Blindstromkompensation durchführen.